

**Bericht des Vorstands der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Linz (FN 89120 i)
zum 10. Punkt der Tagesordnung
der 34. ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juli 2023
gemäß §§ 153 Abs 4 iVm 170 Abs 2 AktG**

***(Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre
bei der Ausgabe von Aktien im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023)***

Der Vorstand der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Linz erstattet gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG nachfolgenden Bericht an die 34. ordentliche Hauptversammlung der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft:

1. ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsschrift Waltherstraße 11, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz unter FN 89120 i, hat gegenwärtig 1.744.373 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 25.363.183,42,--.
2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juli 2023 zu TOP 10 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - a) Das bestehende Genehmigte Kapital 2018 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 18.06.2018 wird aufgehoben.
 - b) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 25.363.183,42 allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 38.044.767,86 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen

sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- e) Die Satzung wird in Punkt III.5. geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 25.363.183,42 allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 38.044.767,86 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

- 3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2023 hat der Vorstand gem § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
- 4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.

5. Das Genehmigte Kapital 2023 im Umfang von bis zu EUR 12.681.584,44 kann bis zum Ende der Ermächtigung einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Insgesamt können höchstens 872.186 neue Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 ausgegeben werden. Die ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft möchte im Hinblick auf das derzeit steigende Zinsniveau und allfällige zukünftige Investitionen auch in Zukunft die Flexibilität eines genehmigten Kapitals zur Refinanzierung bestehender Projekte oder Finanzierung neuer Projekte haben. Um dies zu ermöglichen, soll das bestehende und bald auslaufende Genehmigte Kapital 2018 aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2023 geschaffen werden. Das aufzuhebende Genehmigte Kapital 2018 wurde bisher noch nicht ausgenutzt.
6. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und (iii) zur Verhinderung von Spitzenbeträgen.
7. Sachkapitalerhöhung

Die ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Erwerb von Immobilien und Unternehmen kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) oder vom Unternehmen gehaltene Vermögenswerte als Sacheinlage in die ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens oder von Immobilien durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Insbesondere in einem steigenden Zinsumfeld kann es für die Gesellschaft attraktiv sein, neue Vermögenswerte gegen Gewährung neuer Aktien zu erstehen und dadurch nicht von Fremdkapitalgebern abhängig zu sein.

Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer eines Unternehmens oder einer Immobilie mit einem kleinen Anteil an der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft beteiligt, etwa um das Know-how stärker an die Gesellschaft zu binden oder besseren Zugang zum Netzwerk des Veräußerers zu erhalten.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gilt dies auch für den Erwerb von Immobilien.

Im Hinblick auf das steigende Zinsniveau sowie das geplante Wachstum der Gesellschaft besteht ein Interesse, einen Unternehmens- oder Immobilienerwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2023 erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmens- oder Immobilienerwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Veräußerung nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. So kann dem Veräußerer die Möglichkeit geboten werden, zumindest teilweise, weiter am veräußerten Wirtschaftsgut zu partizipieren, was sich positiv auf die Verhandlungen auswirken kann.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb eines Unternehmens oder an bestimmten Immobilien eines Unternehmens besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – nach Durchführung einer vom Gericht veranlassten Bewertung – stattfindet. Beim Erwerb von Vermögenswerten gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert der einzubringenden Vermögenswerte dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Verwässerung der bestehenden Aktionäre kommt. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen, die dem erworbenen Vermögenswert zurechenbar sind und die sich im besten Fall durch Synergien mit der Gesellschaft erhöhen, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung der Gesellschaft als auch der Kursentwicklung der Aktien der

ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 S 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

8. Barkapitalerhöhung

Die Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, einen Finanzierungsbedarf oder eine Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft rasch durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen abzudecken. Ein entsprechender Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere zur Finanzierung einer Unternehmens- oder Immobilienakquisition oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft, etwa zur Tilgung einer Kredit- oder sonstigen Finanzierung, ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche und kostengünstige Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Kapitalmarktprospektes notwendig ist. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.

Die neuen Aktien können auch unmittelbar nach der Emission – ohne Billigung und Veröffentlichung eines Prospekts – zum Börsenhandel zugelassen werden, da für die Einbeziehung der neuen Aktien in den Handel am Vienna MTF der Wiener Börse kein Börsenzulassungprospekt notwendig ist.

Durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Durch einen (teilweisen) Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen

oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem solchen Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen.

Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen.

Bei Einhaltung einer zweiwöchigen Bezugsfrist besteht die Gefahr, dass institutionelle Investoren aufgrund der Ausgestaltung des Zuteilungsmechanismus und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können.

Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Gerade in einem hinsichtlich der makroökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.

Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakt und rascher bewerten, als dies im Rahmen einer Bezugsrechtsemission möglich wäre, bei der sich erst im Verlauf der Angebotsfrist der für die Emission maßgebliche Preis bildet. Durch ein Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann somit das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht

mehr marktgerecht erweisen. Es hat sich gezeigt, dass Markteinschätzungen innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit (teilweisem) Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Emissionspreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und für eine Kapitalerhöhung nutzen. Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, da durch die sofortige Platzierung die Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Ferner bietet das Verfahren zusätzlich auch eine höhere Transaktionssicherheit, da für institutionelle Investoren mit einer Emission unter Wahrung des Bezugsrechts die Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte (Bezugsverhalten) besteht (Claw Back-Risiko), was Nachteile bei der Platzierung bei institutionellen Investoren mit sich bringt. Ein (teilweiser) Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage verringert dieses Claw Back-Risiko, da nicht die (gesamte) Zuteilung von der Ausübung des Bezugsrechts (Bezugsverhalten) abhängt, sodass Abschläge der Investoren auf den Emissionspreis verringert werden können.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist somit in Summe geeignet, erforderlich und verhältnismäßig:

Die Ermächtigung des Vorstands zum voranstehend angeführten Bezugsrechtsausschluss ist zur Ermöglichung einer raschen und flexiblen Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, der Erweiterung oder Stabilisierung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, der Adressierung von bestimmten Investorenkreisen sowie zur flexiblen und raschen Ausnutzung von Marktchancen und Verminderung des Platzierungsrisikos geeignet und erforderlich. Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Zinsen ist es für die Gesellschaft essentiell, rasch und kostengünstig Eigenkapital aufnehmen zu können.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss den Aktionären möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Im Falle einer Sachkapitalerhöhung soll durch die Bewertung der eingebrachten Vermögensgegenstände seitens eines gerichtlich bestellten Sachverständigen die Verwässerung möglichst geringgehalten werden. Auch bei einer Barkapitalerhöhung ist der Vorstand nach allgemeinen Grundsätzen dringend angehalten den Ausgabepreis nahe am Wert der Aktien festzusetzen und so die Verwässerung möglichst gering zu halten.

Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

Der Bezugspreis für die Aktien der Gesellschaft bei einer Barkapitalerhöhung unter (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts wird abhängig von den Marktkonditionen und des aktuellen Kursniveaus der Aktien festgesetzt.

9. Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung von Spitzenbeträgen dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung mit einem runden Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.
10. Zusammenfassend kommt der Vorstand der Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht. Bei Abwägung aller angeführten Umstände kann festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.
11. Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts hat der Vorstand spätestens 2 Wochen vor der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen weiteren Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Linz, am 02. Juni 2023

Der Vorstand


Mag. Manfred Pammer